30.03.2017

Die folgende Stellungnahme wurde vom Bund der Energieverbraucher, dem Bündnis Bürgerenergie e.V., Bürgerwerke eG, der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie, E-W-Nord, den Freunden von Prokon e.V., der Heidelberger EnergieGenossenschaft eG, dem Landesverband Erneuerbare Energie Sachsen-Anhalt e.V., MetropolSolar Rhein Neckar e.V., dem Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V., dem Solarverein Goldene Meile e.V. und Sonnenkraft Freising e.V. gemeinsam erstellt:

Gemeinsame Stellungnahme zum Referentenentwurf des Mieterstromgesetzes (Stand 17.3.2017)

Die Unterzeichner vertreten die Position, dass der Mieterstrom durch Umsetzung der im EEG 2017 enthaltenen Verordnungsermächtigung zur Reduzierung der EEG-Umlage gefördert werden sollte. Sowohl die EEG-Umlagebelastung der Eigenversorgung als auch die des Mieterstroms durch die EEG-Umlage behindern den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die in der Verordnungsermächtigung vorgesehene Reduzierung der EEG-Umlage auf Mieterstrom stellt einen Schritt auf deren fällige gänzliche Abschaffung dar.

Weit über 50 Prozent der deutschen Bevölkerung haben kein Wohneigentum und damit nur eingeschränkte Möglichkeiten zur Investition in Solaranlagen. Sie können selten an der Energiewende finanziell partizipieren. Eine Gleichstellung der Mieter/-innen mit Eigenversorgern wäre ein erster nachvollziehbarer Schritt, auch Mieter/-innen an der Energiewende teilhaben zu lassen. Die investitionshemmende und verkomplizierende Problematik der zwingenden Personenidentität bei der Bestimmung der EEG-Umlagepflicht auf Eigenversorgung sollte generell aufgelöst und die EEG-Umlage auf Eigenversorgung und Drittversorgung in einem ersten Schritt für alle auf 40 % herabgesetzt werden. So könnten klare Regeln zum Verbrauch von Solarstrom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage geschaffen werden.

Im Falle der im aktuellen Entwurf enthaltenen Investoren-Vergütungslösung für Mieterstrom, liefe man Gefahr, dass die Mehreinnahmen vor allem zur Deckung der zunehmenden Verwaltungs-, Mess- oder Systemkosten genutzt werden. Eine Teilhabe der Mieter/-innen an Strompreisbremsen durch Verbrauch von EE-Strom vor Ort aber wird behindert.

Ein Kompromiss könnte darin bestehen, dass man Investoren freistellt, ob sie Mieterstrom nach den beabsichtigten Vergütungslösungen des Referentenentwurfs zum Mieterstromgesetz oder nach der Verordnungsermächtigung umsetzen wollen. Diese Wahlmöglichkeit könnte sowohl den umfassenderen verwaltungstechnischen Möglichkeiten von Wohnungsbaugesellschaften als auch den Vereinfachungsansprüchen von Kleininvestoren gerecht werden.

Die vorgeschlagene Kompromisslösung sollte nach unserer Auffassung allerdings auch mit der Beseitigung von Ausbaubremsen im vorgelegten Entwurf zum Mieterstromgesetz einhergehen.

Denn die gesetzliche Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien ist ein kaum zu durchdringender Rechtsdschungel geworden. Mit dem geplanten Mieterstromgesetz wird die Regel-Komplexität weiter angefeuert. Vorschriften, Einschränkungen und Handlungsgrenzen stoßen keine Investitionen an, sie erschweren den dringend notwendigen Zubau von Erneuerbaren Energien. Es gilt, entbehrliche Bestimmungen zu streichen.

In diesem Zusammenhang missbilligen wir, dass der Gesetzentwurf durch Deckelungen und weitere Verdichtung des bürokratischen Gestrüpps den Mieterstromausbau möglichst klein halten will, anstatt die Stadttore für die Energiewende weit zu öffnen. Dies wäre in Anbetracht des sich beschleunigenden Klimawandels und des Verfehlens der deutschen Klimaschutzziele absolut notwendig. Weder ein jährlicher Ausbau-Deckel von 500 MW, noch der zusätzlich zu beachtende „atmende Deckel", noch die Leistungsbeschränkung auf Anlagen bis 100 kW, noch die preistreibenden Messvorgaben kurbeln Investitionen für Mieterstrom an.

Hier zu den Kritikpunkten im Einzelnen:

- Nach § 21 (3) EEG 2017 (Entwurf) *soll „Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 nur für Strom aus einer Solaranlage mit einer installierten Leistung von bis zu 100 Kilowatt*" bestehen.

  Diese Investitionsbremse muss beseitigt werden. Das vorhandene Dachpotential sollte ohne Einschränkungen vollständig genutzt werden. Die Hemmnisse der bisher im EEG 2017 vorgelegten Pflicht zur Direktvermarktung bei Anlagen über 100 kW werden hier besonders deutlich, denn dezentrale Nutzungskonzepte sind der nachhaltige Beleg zur Optimierung von Angebot und Nachfrage. Durch eine nutzerorientierte und finanzielle Beteiligung der Letztverbraucher vor Ort kann der Strom ohne Nutzung des öffentlichen Netzes direkt verbraucht werden. Die Notwendigkeit, am Stromhandel teilzunehmen, scheidet aus. Sie führt allenfalls zur Begrenzung des Zubaus von Solaranlagen.

- In § 21 (3) 2. HS EEG 2017 (Entwurf) wird ausgeführt, dass nur Solaranlagen, *„die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert"* sind, gefördert werden und dies auch nur, soweit der Strom *„innerhalb dieses Gebäudes an einen Letztverbraucher geliefert und im Gebäude verbraucht worden ist."*

  Beide Einschränkungen sind zu streichen. Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, warum der erzeugte Solarstrom nicht auch ohne Gebäudebezug in unmittelbarer Nähe zur Anlage (ohne Nutzung des öffentlichen Netzes) an Mieter weitergegeben werden kann. Denkmalschutz-Auflagen, zu geringe Dachflächen und/oder Verschattungen könnten es erforderlich machen, dass umliegende Gebäude mitgenutzt werden müssen. Gebäudesynergien sind zu nutzen. Ebenso ist denkbar, dass in Stadtrandlagen Strom aus Freiflächenanlagen direkt an Mieter weitergegeben wird und damit sinnvolle örtliche Versorgungskonzepte angereizt werden.

Ebenso sollten neben Wohngebäuden auch gewerbliche und öffentliche Gebäude in die Förderung einbezogen werden.

- Betreiber kleiner Solarstromanlagen mit einer Leistung von bis zu 10 Kilowattpeak sollten – in Anlehnung an die Bagatellgrenze bei Eigenversorgern - von Lieferanten-pflichten nach § 20 (1d) EnWG (Entwurf) im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes befreit werden. Andernfalls wäre der Aufwand für Abrechnungs-, Informations- und Mitteilungspflichten für diese unverhältnismäßig, wenn sie z.B. Mieter einer Einliegerwohnung mit Solarstrom vom eigenen Hausdach versorgen wollen.

- Der Ausbaudeckel von 500 MW pro Jahr nach § 23 b (3) EEG 2017 (Entwurf) ist überflüssig und verkompliziert die sowieso schon einschränkend wirkende Degressionsregel für Photovoltaik. Für die Wirtschaftlichkeitsprognose einer geplanten Solarstromanlage ist es existenziell, den Anspruch auf Förderzeitpunkt und –höhe verbindlich vorgelegt zu bekommen. Nur auf diese Weise können Investitionen und Finanzierungskonzepte auf den Weg gebracht werden.

- Zu § 20 (1d) EnWG (Entwurf): Werden bilanzierungsrelevante Unterzähler innerhalb der Mieterstromanlage in die Umrüstvorschriften und daran knüpfenden Messstellen-betriebs-Zuständigkeiten nach Messstellenbetriebsgesetz einbezogen, werden die Kosten für potentielle Betreiber schwerer kalkulierbar. Mieterstromprojekte werden durch eventuelle Mehrkosten bei der Umrüstung auf intelligente Messsysteme (z.B. Zählertausch, Verlegung des Zählerplatzes, neuer Zählerraum, Zählerschrank, Smart-Meter-Gateway) unkalkulierbar und zu einem wirtschaftlichen Risiko. An dem bewährten Summenzählkonzept sollte solange festgehalten werden, wie die Ausstattung mit intelligenten / modernen Messsystemen nach §§ 31 u. 32 Messstellen-betriebsgesetz wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

- Ergänzend dazu sollte es Wohnungsbaugenossenschaften ermöglicht werden, ihren Bewohner/-Innen Strom aus der Sonne auf kurzen Wegen und zu verlässlichen Preisen zugänglich zu machen. Wir empfehlen, die in einem früheren Stadium des Entwurfs noch inkludierten steuerlichen Vorschriften (Körperschaftssteuergesetz / Gewerbesteuergesetz) wieder aufzunehmen. EDV-gestützt sollte der Mehraufwand zur Überprüfung überschaubar bleiben.

Die Energiewende braucht nur wenige aber einfache Regeln, damit die Bevölkerung endlich wieder Ideen mit Begeisterung und Kreativität in den dringend notwendigen Umgestaltungs-prozess einbringen kann.

Bündnis Bürgerenergie e.V.

Bund der Energieverbraucher

Bürgerwerke eG

Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie

Die Freunde für Prokon e.V.

E-W-Nord

Heidelberger EnergieGenossenschaft eG

Landesverband Erneuerbare Energien Sachsen-Anhalt

MetropolSolar Rhein Neckar

Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V.

Solarverein Goldene Meile e.V

Sonnenkraft Freising e.V.